

890 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (823 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Nach der in Aussicht genommenen Novellierung des Mutterschutzgesetzes (821 der Beilagen) soll auch bei einer vorzeitigen Niederkunft in jedem Falle ein sogenannter Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von mindestens zwölf Wochen gebühren.

Diese Änderung macht eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen des ASVG. über den Anspruch auf Wochengeld erforderlich.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juni 1968 in Verhandlung genommen und die Abg. Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer zum Berichterstatter für den Ausschuss gewählt.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingenieur Häuser, Altenburger, Frühbauer und Melter sowie Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abg. Altenburger, Frühbauer und Melter mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuss die Abg. Lola Solar.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juni 1968

Lola Solar
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bun-

desgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl.

Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967 und BGBl. Nr. 6/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. § 162 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Sechswochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung gemäß Abs. 1 wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Irrt sich der Arzt über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die im Abs. 1 vorgesehene Frist entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes endet.“

2. § 472 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 über die Sonderzahlungen und Sonderbeiträge sind bei der Bemessung der Beiträge entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen sind.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1968 eingetreten sind, wenn der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung nach dem 30. Juni 1968 liegt, die Entbindung aber bereits vor dem 1. Juli 1968 erfolgt ist.

(2) In der Krankenversicherung nach § 472 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die im Kalenderjahr 1968 fällig werdenden Sonderzahlungen (§ 472 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) bis zum Betrag von 9600 S der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z. 2 tritt mit 1. Jänner 1969 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.